

## **FAQ zur SächsCoronaSchVO vom 11.12.2020:**

(Stand vom 16. Dezember 2020)

### **Welche Geschäfte dürfen öffnen?**

Öffnen dürfen nur Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs und die Grundversorgung der Bevölkerung (Lebensmittel, Getränke, Apotheken, Drogerien etc.). Diese haben ihr Sortiment auf Waren für den täglichen Bedarf und die Grundversorgung zu beschränken: angeboten werden dürfen Lebensmittel, Tierbedarf, Getränke, Drogeriebedarf, Zeitungen etc. Sortiment, das darüber hinausgeht, darf nicht verkauft werden, z. B. Spielwaren, Textilien, Blumen, Möbel, Sportausrüstung, Technik, Bücher.

### **Was ist ein Einkaufszentrum?**

Ein Einkaufszentrum liegt vor, wenn mehrere Geschäfte unterschiedlicher Art und Größe innerhalb eines Komplexes („unter einem Dach“) einen oder mehrere gemeinsame Eingänge haben. Im Regelfall werden Einkaufszentren einheitlich geplant, finanziert und verwaltet. Gegenüber dem Kunden treten sie einheitlich auf. Es ist schwieriger, in Einkaufszentren Menschenansammlungen zu verhindern. Da in Einkaufszentren die Eindämmung der Infektionsverbreitung erschwert ist, dürfen nur die Geschäfte öffnen, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten oder der Grundversorgung dienen (beispielsweise Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Optiker).

### **Darf der Großhandel öffnen?**

Der Großhandel darf ausschließlich für Gewerbetreibende öffnen.

### **Was mache ich wenn die nächste Einkaufsmöglichkeit, Drogerie oder Apotheke weiter als 15 km von meinem Wohnort oder meiner Arbeit entfernt ist?**

In diesen Fällen darf die nächstgelegene Einrichtung zur Grundversorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs außerhalb der 15 km aufgesucht werden.

### **Dürfen Waren beim Händler abgeholt werden?**

Waren dürfen nur in den Geschäften abgeholt werden, die öffnen dürfen.

### **Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden?**

Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen. Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des Sortiments, sind dabei einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Weiteres können die Marktbehörden regeln.

### **Ist das Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Wochenmarkt erlaubt?**

Ja, Wochenmärkte dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Es bestehen aber Verkaufsbeschränkungen, weil nur Lebensmittel sowie selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse Produkte des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, insbesondere Lebensmittel sowie selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse, verkauft werden dürfen.

### **Dürfen Tank- und Raststätten, beispielsweise an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben?**

Ja, Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäranlagen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.

### **Gibt es eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in der Öffentlichkeit?**

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht

- im öffentlichen Raum an Orten immer dann, wenn Menschen sich begegnen. Besteht die Möglichkeit, dass bei einer Begegnung oder Annäherung der Mindestabstand unterschritten werden kann, ist eine Mund-Nasenbedeckung zwingend zu tragen.
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, in Taxis, in Reisebussen und im Rahmen von regelmäßigen Fahrdiensten bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zur medizinischen Behandlungen
- vor den Eingangsbereichen von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften (Geschäfte, Läden, Verkaufsstellen, Kioske, Supermärkte, u.ä.) sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern
- in Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Tageskliniken, Arzt – und Zahnarztpraxen). Die Pflicht gilt nicht für die Behandlungsräume und für die Patienten in ihren Zimmern und beim Essen,.
- für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Pflege
- in Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen für die Besucher,
- vor den Eingangsbereichen von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften (Geschäfte, Läden, Verkaufsstellen, Kioske, Spätshops, Supermärkte, Bau- und Gartenmärkte u.ä.) sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
- in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr: Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen u.ä.), Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (z.B. Behörden, Ämter), Banken, Sparkassen, Versicherungen, gastronomische Einrichtungen zur und bei Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken (Restaurants, Imbisse, Cafés, Kneipen u.ä.)
- in Aus- und Fortbildungseinrichtungen (auch während des Unterrichts),
- vor dem Eingangsbereich von Schulen und Kitas sowie
- auf dem Schulgelände, in Schulgebäuden sowie bei schulischen Veranstaltungen  
Ausdrückliche Ausnahmen von dieser Pflicht gelten für: Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, während des Hortes, im Unterricht der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler, im Unterricht der Sekundarstufe I in Förderschulen für Schülerinnen und Schüler und auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal, im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie generell zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

In der Öffentlichkeit gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr an folgenden Orten die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung:

- beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen,
- auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen wie z.B. Spielplätzen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres),
- auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht nicht bei der sportlichen Betätigung (z.B. Joggen) und bei der Fortbewegung mit Fortbewegungsmitteln (z.B. Fahrrad, Skateboard).

Verstöße sind bußgeldbewehrt, außer beim Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in der Schule.

### **Gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch für Kinder?**

Ab dem sechsten Geburtstag besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch für Kinder. Auf Spielplätzen gilt die Pflicht erst für Kinder ab dem zehnten Geburtstag.

### **Wann liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung vor?**

Ein Verstoß gegen die Pflicht liegt dann vor, wenn in den genannten Situationen keine Mund-Nasenbedeckung getragen wird und keine Ausnahme von der Pflicht vorliegt. Die Pflicht beinhaltet, dass mithilfe einer textilen Mund-Nasenbedeckung Mund und Nase tatsächlich abgedeckt sind. Es genügt, das Mund und Nase beispielsweise durch einen einfachen Mundschutz (sog. Alltagsmasken) oder ein Tuch oder einen Schal abgedeckt werden.

### **Ist der Einsatz von Visieren anstatt einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum sinnvoll?**

Das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen dient vor allem dem Fremdschutz. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts kann das Tragen eines Visieres nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine textile Mund-Nasen-Bedeckung dar. Wenn allerdings das (dauerhafte) Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist bzw. gesundheitliche Probleme verursacht, kann ein Visier (im Einzelfall) eine sinnvolle Alternative darstellen.

### **Wer muss keine Mund-Nasenbedeckung tragen?**

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht dazu in der Lage sind (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung), können auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage eines ärztlichen Attests. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich

Ebenso sind Menschen mit Behinderungen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit. Zur Glaubhaftmachung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest.

Darüber hinaus kann ausnahmsweise auch der Schwerbehindertenausweis als Glaubhaftmachung ausreichen, wenn sich aus der Schwerbehinderung ergibt, dass keine Mund-Nasenbedeckung getragen werden kann.

Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Kinder müssen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres keine Mund-Nasenbedeckung tragen.

**Ist es erlaubt, im Kontakt mit gehörlosen Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten?**

Ja, selbstverständlich. Achten Sie bitte auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.

**Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn ich entgegen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung an den oben genannten Orten (z.B. Geschäfte, Personennahverkehr) keine Mund-Nasen-Bedeckung trage? Wie soll dies durchgesetzt werden?**

Ja, Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie trotz Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die mit einem Bußgeld mit einem Regelsatz von 60,00 Euro geahndet werden kann.

Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist zudem der Aufenthalt in den genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel untersagt.

Die Ordnungsbehörden und die Polizei kontrollieren die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung.

**Müssen Verkäufer auch Mund-Nasenbedeckungen tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss?**

Nein. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Sofern weitere Schutzmaßnahmen (beispielsweise Acrylglascheiben) für das Personal ergriffen wurden, muss jedoch keine Maske getragen werden. Dies gilt jedoch nur für Einzelpersonen. Stehen mehrere Beschäftigte hinter der Acrylglascheibe, sollten weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Mund-Nasenbedeckung).

**Besteht in Arztpraxen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Patienten und das Praxispersonal?**

Für Arztpraxen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, außer in den Behandlungsräumen.

**Darf ich umziehen?**

Ja, der Umzug kann von einem Unternehmen oder in Eigenleistung durchgeführt werden. Es gelten die Kontaktbeschränkungen. Sie können zusätzlich zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes die Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal fünf Personen aus beiden Hausständen einsetzen.

### **Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?**

Ja. Die Regelungen gelten für alle Menschen sobald und solange sie sich im Freistaat Sachsen aufhalten.

### **Mit wie vielen Personen darf ich mich im öffentlichen Raum aufhalten?**

Im öffentlichen Raum dürfen Sie sich mit Ihrem eigenen Hausstand, dem Partner, der Partnerin oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal fünf Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten. Kinder unter 14 Jahre zählen nicht mit.

### **Mit wie vielen Personen darf ich mich zu Hause treffen?**

Treffen in der eigenen Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, dem Partner, der Partnerin oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, bis insgesamt maximal fünf Personen erlaubt. Kinder unter 14 Jahre zählen nicht mit. Für Weihnachten gelten Ausnahmen.

### **Was ist mir der »eigenen Häuslichkeit« gemeint?**

Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind zulässig gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Mit der »eigenen Häuslichkeit« sind die eigene Wohnung, das eigene Haus, der eigene Garten oder Kleingarten oder die zum Wohnen überlassenen Räume gemeint. Das ist der räumliche Bereich, in dem das Privatleben stattfindet. Das kann auch eine Wohngemeinschaft sein.

### **Mit wie vielen Personen darf ich Weihnachten feiern?**

Im Zeitraum **vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020** gelten Erleichterungen für die Kontaktbeschränkungen. So ist ein Treffen in der Öffentlichkeit oder der eigenen Häuslichkeit mit dem eigenen Hausstand und vier weiteren Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis erlaubt. Die vier weiteren Personen können aus mehreren Hausständen stammen. Kinder unter 14 Jahre zählen nicht mit.

### **Gilt zu Heiligabend und an den Weihnachtsfeiertagen eine Ausgangssperre von 22:00 bis 6:00 Uhr?**

An Heiligabend, dem 24. Dezember, gilt die Ausgangssperre nicht und auch an den Weihnachtsfeiertagen darf die eigene Unterkunft ab 22:00 Uhr zum Besuch der Gottesdienste verlassen werden.

### **Gilt die Ausgangssperre auch zu Silvester?**

Nein, in der Silvesternacht darf die Unterkunft auch im Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages verlassen werden.

### **Mit wie vielen Personen darf ich Silvester feiern?**

Für Silvester gelten die üblichen Kontaktbeschränkungen, d.h. Treffen und Feiern in der eigenen Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, dem Partner, der Partnerin oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, bis insgesamt maximal fünf Personen erlaubt. Kinder unter 14 Jahre zählen nicht mit.

### **Darf ich Silvester Feuerwerk abbrennen?**

Der Feuerwerksverkauf ist untersagt. Es wird dringend davon abgeraten, Feuerwerk abzubrennen. Die zuständigen kommunalen Behörden können zudem für vielbesuchte öffentliche Plätze ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern anordnen.

### **Sind Familienfeiern, wie zum Beispiel Geburtstage oder Eheschließungen, erlaubt?**

Feiern in der eigenen Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes unter Beachtung der oben genannten Kontaktbeschränkungen zulässig. Für Eheschließungen gilt eine abweichende Regelung; sie sind mit bis zu 10 Personen zulässig. Die Gemeinden können weitergehende Beschränkungen für die Standesämter anordnen.

### **Unter welchen Bedingungen dürfen Beerdigungen und Beisetzungen stattfinden?**

Beerdigungen und Beisetzungen sind mit bis zu 10 Personen zulässig. Dies gilt nicht für anschließende Zusammenkünfte wie z.B. das gemeinsame Essen im Anschluss an eine Beerdigung.

### **Was ist unter privaten Reisen und Besuchen aus triftigen Gründen zu verstehen?**

Es wird dringend empfohlen, nur dann private Reisen und Besuche vorzunehmen, wenn sie unbedingt notwendig sind. Dazu zählt z.B. der Besuch hilfsbedürftiger Angehöriger, die Teilnahme an einer Beerdigung oder Beisetzung, der Besuch zur Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts, der Besuch der nicht im gleichen Hausstand lebenden Lebenspartnerin oder -partners.

### **Welche Busreisen sind untersagt?**

Es sind alle Busreisen untersagt, die nicht dienstlichen oder beruflichen Zwecken dienen. Nicht zulässig sind insbesondere touristische Busreisen. Erlaubt sind z.B. der Linienverkehr und die Schülerbeförderung.

### **Welche Übernachtungsangebote sind erlaubt?**

Übernachtungsangebote sind nur für notwendige berufliche, soziale oder medizinische Anlässe erlaubt, einschließlich der nach § 2 Absatz 1a erforderlichen Übernachtungen, und ansonsten verboten. Umfasst sind alle Übernachtungsangebote wie z.B. in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätzen.

### **Dürfen Versicherungsagenturen öffnen?**

Ja, sie dürfen öffnen. Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

### **Haben Blumenläden geöffnet?**

Gartenbau- und Floristikbetriebe, einschließlich Blumenläden dürfen nur öffnen, wenn sie selbstproduzierende und –vermarktende Betriebe sind. Selbstproduzierende und –vermarktende Betriebe sind solche, welche die Pflanzen selbst anbauen sowie anschließend selbst weiterverarbeiten.

### **Dürfen Autovermietungen öffnen?**

Autovermietungen sind Dienstleister und grundsätzlich geöffnet. Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

### **Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?**

Ja, das ist zulässig.

### **Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)?**

Ja, bitte informieren Sie sich bei TÜV-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderung in den Öffnungszeiten.

### **Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden?**

Ja, Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Waschboxen) dürfen öffnen.

### **Ist die Müllentsorgung gesichert?**

Ja, die Müllabfuhr arbeitet als Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesem Thema sind die Bekanntmachungen der Kommunen und Landkreise zu beachten.

### **Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig?**

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage Ihrer Gemeinde/Behörde, ob der Wertstoffhof geöffnet ist.

### **Welche Angebote von Aus- und Fortbildungseinrichtungen dürfen stattfinden?**

Es dürfen nur noch Onlineangebote und unaufschiebbare Prüfungen stattfinden. Die Prüfungen dürfen ausschließlich der Pandemiebekämpfung sowie der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen. Der erforderliche Bezug zu einem Beruf besteht dann, wenn das Angebot der beruflichen Qualifizierung dient.

### **Welche Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind zu schließen?**

Erwachsenenbildung meint alle organisierten Lernangebote für Erwachsene, die auch in der in der Freizeit stattfinden kann. Erwachsenenbildung schließt unterschiedlichste Bildungsbereiche, wie Familien-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucher-, Freizeit- oder kulturelle sowie politische Bildung ein, z. B. Sprachschulen, Ballettschulen, Yogaschulen, Bootsschulen. Alle diese Angebote sind zu schließen. Ausgenommen sind die Einrichtungen,

die der beruflichen, der schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ihren Betrieb weiterführen dürfen.

### **Ist der Betrieb von Solarien und Sonnenstudios erlaubt?**

Ja, unter Beachtung der Hygieneregeln und soweit die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

### **Ist der Betrieb von Friseursalons, Nagel- und Kosmetikstudios erlaubt?**

Nein, denn es handelt sich um körpernahe Dienstleistungen.

### **Ist Fußpflege erlaubt?**

Fußpflege ist aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen gestattet. Das ist der Fall, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde oder aus gesundheitlichen Gründen, z. B. wegen Einschränkungen der Mobilität oder aus Altersgründen die Fußpflege nicht mehr selbst vorgenommen werden kann.

### **Was sind medizinisch notwendige Behandlungen im Rahmen der körpernahen Dienstleistungen?**

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Sie sind erforderlich, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde (Rezept). Darüber hinaus sind alle Behandlungen aus medizinischen Gründen erforderlich, bei denen anderenfalls eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder eine Verzögerung von Heilungsprozessen eintreten würde. Dazu zählt z.B. die diabetische Fußpflege, Hautbehandlungen bei schwerer Akne.

### **Ist der Betrieb von Fahrschulen erlaubt?**

Nein, stattfinden dürfen nur unaufschiebbare Prüfungen im Rahmen einer berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie Onlineangebote.

### **Können Erste-Hilfe-Kurse stattfinden?**

Erste-Hilfe-Kurse können stattfinden, soweit sie berufsbezogen sind. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelungen für die berufliche Tätigkeit vorgeschrieben sind, z.B. für Ersthelferinnen in Unternehmen, Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Pflegeausbildung, des Medizinstudiums, des Lehrerstudiums oder auch für die Qualifikation von Berufskraftfahrern (Aufzählung nicht abschließend). Erste-Hilfe-Kurse für den allgemeinen Fahrschulunterricht und die Fahrschulprüfung zählen nicht dazu.

### **Dürfen Musik-, Ballett- und Tanzschulen öffnen?**

Nein, es handelt sich nicht um eine Aus- oder Fortbildung, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dient, sondern der Freizeitgestaltung. Onlineunterricht ist zulässig.

### **Darf ich zur Jagd?**



Die Einzeljagd ist ein »triftiger Grund«, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen einhält. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd befugt ausübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier sind die Vorgaben zu den Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Die Teilnahme an Gesellschaftsjagden § 1 Abs. 5 SächsJagdG ist ein triftiger Grund. Gesellschaftsjagden dürfen - wie bisher - nur mit entsprechendem schriftlichen Hygienekonzept durchgeführt werden.

Die Durchführung von Versammlungen, Jägerstammtischen, gemeinsame Anfahrten (außer mit dem Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstands) sind nicht zulässig

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, die Beschickung von Salzlecken und Kurrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung, erfolgen. Mit der Nachsuche kann erforderlichenfalls auch ein Dritter beauftragt werden, der die Nachsuche im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten selbstständig durchführt.

Jagdausübung zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest, sowie die Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind gestattet.

### **Darf ich Sport treiben?**

Ja, sportliche Betätigung ist allein und mit anderen Personen unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen im Umkreis von 15 km vom Wohnbereich oder der Unterkunft erlaubt. Für den Freizeit- und Breitensport sind alle Sportanlagen geschlossen.

### **Was ist unter Individualsport zu verstehen?**

Individualsporten werden zumeist allein ausgeübt. Maßgeblich ist, dass es sich um keinen Mannschaftssport handelt. Individualsportarten sind z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsport ist auf Sportanlagen nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte zulässig.

### **Ist Personal Training möglich und unter welchen Bedingungen?**

Personal Training darf online angeboten werden. Es gelten die Bestimmungen zum Individualsport, so dass Personal Training mit dem Trainer und einem Sportler zulässig ist.

Die allgemein geltenden Kontaktbeschränkungen, die in der Öffentlichkeit und für die eigene Häuslichkeit gelten, sind beim Personal Training einzuhalten.

Personal Training in Fitnessstudios ist nicht zulässig.

### **Ist der Betrieb von Fitnessstudios erlaubt?**

Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Es sei denn dort finden medizinisch notwendige Behandlungen statt (z.B. physiotherapeutische Behandlungen). Zu den Fitnessstudios ähnlichen Einrichtungen gehören auch EMS-Studios.

### **Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen und Eigentümerversammlungen, noch stattfinden?**

Ja, diese Sitzungen dürfen stattfinden, wenn dies notwendig ist. Solche Sitzungen sollten aber nach Möglichkeit verschoben werden. Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

### **Darf ich zur Ausübung meines Ehrenamtes meine Unterkunft verlassen?**

Nur wenn das Ehrenamt der Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben dient.

Des Weiteren ist die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von Vereinen und anderen Organisationen im Ehrenamt zulässig.

### **Dürfen Lottoannahmestellen öffnen?**

Lottoannahmestellen sind keine Wettannahmestellen im Sinne dieser Verordnung und daher nicht von der Schließung erfasst. Lottoannahmen befinden sich grundsätzlich in von der Schließungsverfügung nicht betroffenen Tabak-, Zeitungs- oder Tankstellenshops bzw. in Lebensmittelgeschäften.

### **Welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen öffnen?**

Erlaubt ist die Öffnung der Angebote, wenn eine pädagogische Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Als pädagogische Betreuung in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gelten alle pädagogisch oder vergleichbar qualifizierten, hauptamtlichen Fachkräfte. Dazu gehören auch medien-, kunst-, gemeinde- oder kulturpädagogische Fachkräfte sowie Erzieher. Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind weiterhin zulässig.

### **Was ist unter einer Kantine zu verstehen?**

Kantinen dienen inner- und außerhalb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung der Verpflegung der Mitarbeiter mit Speisen und Getränken. Das gilt auch für Angebote für Bedürftige.

### **Inwieweit darf Vereinsleben stattfinden?**

Vereinsarbeit ist unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln zulässig. Insbesondere sind notwendige Gremiensitzungen erlaubt. Zusammenkünfte, Ansammlungen, Veranstaltungen und Feiern darüber hinaus sind untersagt.

### **Dürfen Orchester, Theater, Opern und ähnliche Einrichtungen aus dem beruflichen bzw. professionellen Bereich proben?**

Veranstaltungen und Aufführungen in Theatern, Opernhäusern, Konzertveranstaltungsorten und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt. Der Probenbetrieb im beruflichen bzw.

professionellen Bereich ist mit einem individuellen Hygienekonzept, das den branchenspezifischen Anforderungen entspricht, möglich.

**Dürfen Musikvereine, Laienorchester und –chöre, Theater und ähnliche Laiengruppen proben?**

Alle Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, müssen schließen. Somit sind auch Proben und ähnliche Aktivitäten etwa von Musikvereinen, Laienorchestern und –chören, Theater- und ähnlichen Gruppen im Freizeitbereich nicht mehr möglich.